

Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.04.2026

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.04.2026

Sitzung des Gemeinderates am 17.04.2026

öffentlich

Entscheidung

- 1) über die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB und**
 - 2) über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;**
- Flst. 53/7, Kirchstraße 8 der Gemarkung Nordheim**

Sachverhalt:

Der Gemeinde Nordheim liegt ein notarieller Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Flst. 53/7, Kirchstraße 8, zur Entscheidung über das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vor.

Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern IV“.

Der Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung stehen aus Sicht der Verwaltung nach Abklärung mit dem Sanierungsträger keine Bedenken entgegen.

Weiter steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein Vorkaufsrecht an dem Vertragsgegenstand zu.

Ausschlussgründe für das Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 3 BauGB sowie nach § 26 BauGB liegen nicht vor.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und ein entsprechender Verwendungszweck gegeben ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte von dem Vorkaufsrecht abgesehen werden. Die Gemeinde hat absehbar keinen Verwendungszweck für das Grundstück.

Beschlussvorschlag:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird erteilt.
2. Das Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Sachbearbeitung	Beate Schweiker	01.04.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	02.04.2026